

D O R D A

Vom Abfall zum Produkt

- was geht und was geht (noch immer) nicht?

Recy & Depo Tech 2024

DORDA Rechtsanwalte GmbH

Dr Marie Sophie Reitinger

Rechtsanwaltin

Umwelt- und Nachhaltigkeitsrecht

marie-sophie.reitinger@dorda.at

T +43 316 207 950



Kassasturz: Was wissen wir?

Was ist eigentlich Abfall?

§ 2 (1) AWG

Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat
(*subjektiver Abfallbegriff*)

oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG) nicht zu beeinträchtigen

(*objektiver Abfallbegriff*)

Abfallende: Status quo im österr Recht

§ 5 (1) AWG

Soweit

- eine **Verordnung gemäß § 5 Abs 2 AWG** oder
- eine **Verordnung gemäß Art 6 Abs 2 der Abfall-RRL** nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle,

bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe **unmittelbar als Substitution** von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.

Im Falle einer **Vorbereitung zur Wiederverwendung** im Sinne von § 2 Abs. 5 Z 6 ist das Ende der Abfalleigenschaft mit dem Abschluss dieses Verwertungsverfahrens erreicht.

Das Ende der Abfalleigenschaft kann nur erreicht werden, wenn **die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen** eingehalten werden.

Die Paukenschläge

EuGH 14.10.2020, C-629/19, Rs *Sappi*

- Bei der Verwertung von Abfällen ist ein **hohes Schutzniveau** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten. Im Konkreten birgt die Verwertung von Klärschlamm gewisse Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, insbesondere solche, die mit einem etwaigen Gehalt an gefährlichen Stoffen verbunden sind.
- Eine Änderung der Eigenschaft würde voraussetzen, dass die zur Verwertung durchgeführte Behandlung es ermöglicht, **Klärschlamm zu gewinnen, der dem nach der Richtlinie 2008/98 gebotenen hohen Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gerecht** wird, also insbesondere frei von jeglichen gefährlichen Stoffen ist. Zu diesem Zweck ist sicherzustellen, dass der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Klärschlamm unschädlich ist.
- Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob **die Voraussetzungen von Art 6 Abs 1 Abfall-RRL bereits vor der Verbrennung des Klärschlamm erfüllt sind**. Insbesondere ist – gegebenenfalls auf der Grundlage einer wissenschaftlichen und technischen Analyse – zu prüfen, ob der Klärschlamm die gesetzlichen Grenzwerte für Schadstoffe einhält und ob seine Verbrennung insgesamt zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen führt.

EuGH 17.11.2022, C-238/21, Rs *Porrr*

Art 3 Abs 1 und Art 6 Abs 1 der Abfall-RRL sind **dahin auszulegen**, dass sie **einer nationalen Regelung entgegenstehen**, nach der unkontaminiertes Aushubmaterial, das nach nationalem Recht zur höchsten Qualitätsklasse gehört,

- als „Abfall“ einzustufen ist, **selbst wenn sein Besitzer sich seiner weder entledigen will noch entledigen muss** und dieses Material die in Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen für die Einstufung als „**Nebenprodukt**“ erfüllt, und
- die **Abfalleigenschaft nur dann verliert**, wenn es unmittelbar als Substitution verwendet wird und sein Besitzer Formalkriterien erfüllt hat, die für den Umweltschutz irrelevant sind, falls diese Kriterien die Wirkung haben, dass die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie gefährdet wird.

Noch immer kein (Abfall-)Ende in Sicht?

Die "Hartnäckigen"

- VwGH 07.11.2022, Ra 2021/07/0060
- VwGH 20.10.2022, Ra 2021/07/0068

Nach dem klaren Wortlaut bietet § 5 Abs 1 AWG 2002 **keinen Raum für den (vorzeitigen) Eintritt des Endes der Abfalleigenschaft** in Abweichung von der Erfüllung bestimmter Typen genereller Voraussetzungen. Daher macht diese Bestimmung von der Option der Einzelfallentscheidung nach Art 6 Abs 4 Abfall-RRL **gerade keinen Gebrauch**.

Der "Vorreiter"

- LVwG Stmk 28.07.2023, 46.24-49/2023

Im Lichte der obigen Ausführungen führen die geprüften Umstände dazu, dass die **Voraussetzungen zur Einstufung als Nebenprodukt gemäß § 2 Abs 3a AWG 2002 erfüllt** werden und infolge Zutreffens der Nebenprodukteeigenschaft dieses **Bodenaushubmaterial nicht als Abfall** im Sinne des AWG 2002 und somit im Sinne des ALSAG angesprochen werden kann.

Auf die Frage, ob für das in Rede stehende Bodenaushubmaterial allenfalls Abfallende (§ 5 AWG 2002 bzw Art 6 der Abfall-RRL) eingetreten ist, muss daher nicht mehr eingegangen werden.

Ende gut, alles gut?

- VwGH 21.06.2024, Ra 2023/13/0144

Es entspricht der Rechtsprechung des VwGH, dass eine Sache schon dann als Abfall zu qualifizieren ist, **wenn bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden** hat. Entledigungsabsicht besteht dann, wenn „jemand eine Sache loswerden will“. Wenn bei Realisierung eines Bauvorhabens angefallenes Abbruchmaterial (oder Erdaushub) von einer Baustelle weggeführt wird, geht es dem Bauherrn oder Bauführer nach der Lebenserfahrung im Regelfall hauptsächlich darum, das Bauvorhaben, ohne durch das Material behindert zu werden, zu vollenden. Mit der Fortschaffung dieses Materials ist somit **üblicherweise eine Entledigungsabsicht verbunden**.

Zwingend ist dies freilich nicht (*arg.* „im Regelfall“; „üblicherweise“). Beauftragt ein Bauherr einen Unternehmer etwa damit, Erdaushubarbeiten vorzunehmen und die dabei anfallenden Abfälle zu entsorgen, kann der Entledigungswille des Bauherrn nicht in Zweifel gezogen werden. **Erteilt der Bauherr hingegen den Auftrag, das Material auszuheben, um es als Rekultivierungsmaterial wieder zu verwenden, kann der Entledigungswille des Bauherrn fehlen.**

Im vorliegenden Verfahren hatte **keine Partei geltend gemacht, dass jene Personen, die die Aushubarbeiten beauftragten, mit Entledigungsabsicht gehandelt hätten**. Das nunmehrige Revisionsvorbringen verstößt damit gegen das im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu beachtende **Neuerungsverbot**.

Was bereits (oder bald) geht

Abfallverbrennungsverordnung 2024

- Abfallende für Ersatzbrennstoffe
- NEU: § 20 AVV 2024

Klärschlamm aus näher bestimmten Abwasserreinigungsanlagen ist ab 01.01.2033 einer **Verbrennung** zuzuführen. Aus der dabei entstehenden Verbrennungsgasche müssen

- zumindest 80 Masseprozent des im Klärschlamm enthaltenen **Phosphors** durch thermische, chemische oder physikalisch-chemische Verfahren zurückgewonnen werden *oder*
- die gesamte Verbrennungsgasche muss zur Herstellung eines **Düngerproduktes** gemäß Düngemittelgesetz 2021 verwendet werden *oder*
- zumindest 60 Masseprozent des **Phosphors** bezogen auf den Kläranlagenzulauf **am Standort** der spezifischen Abwasserreinigungsanlage oder **im Nahebereich** der Abwasserreinigungsanlage durch thermische, chemische oder physikalisch-chemische Verfahren zurückgewonnen werden.

→ **Abfallende?**

Kreislaufwirtschaftsstrategie

- Im Jahr 2022 beschlossen
- Drei Handlungsfelder
 - Nachhaltige Produktion und Design
 - Nachhaltiger Konsum und Nutzung
 - Recycling und Sekundärrohstoffe
- Gestaltung der Abfallpolitik als explizites Ziel
 - Weiterentwicklung des Abfallrechts
 - Kriterien für das Abfallende
 - Förderung der Sekundärrohstoffnutzung

→ Ziele erreicht?

→ Verbindlichkeit?

Umgekehrt gedacht: PFAS-Aktionsplan

- Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)
- Kontaminationen durch PFAS insbesondere auch an Einsatzstätten von Feuerlöschschäumen festgestellt, die Boden und Trinkwasser gefährden
- Trifluoressigsäure bzw Trifluoracetat (TFA), das letzte Abbauprodukt von zB PFAS, im Grundwasser in Österreich nachgewiesen
- Maßnahmen zur Reduktion der Belastung durch PFAS

→ Ziele erreicht?

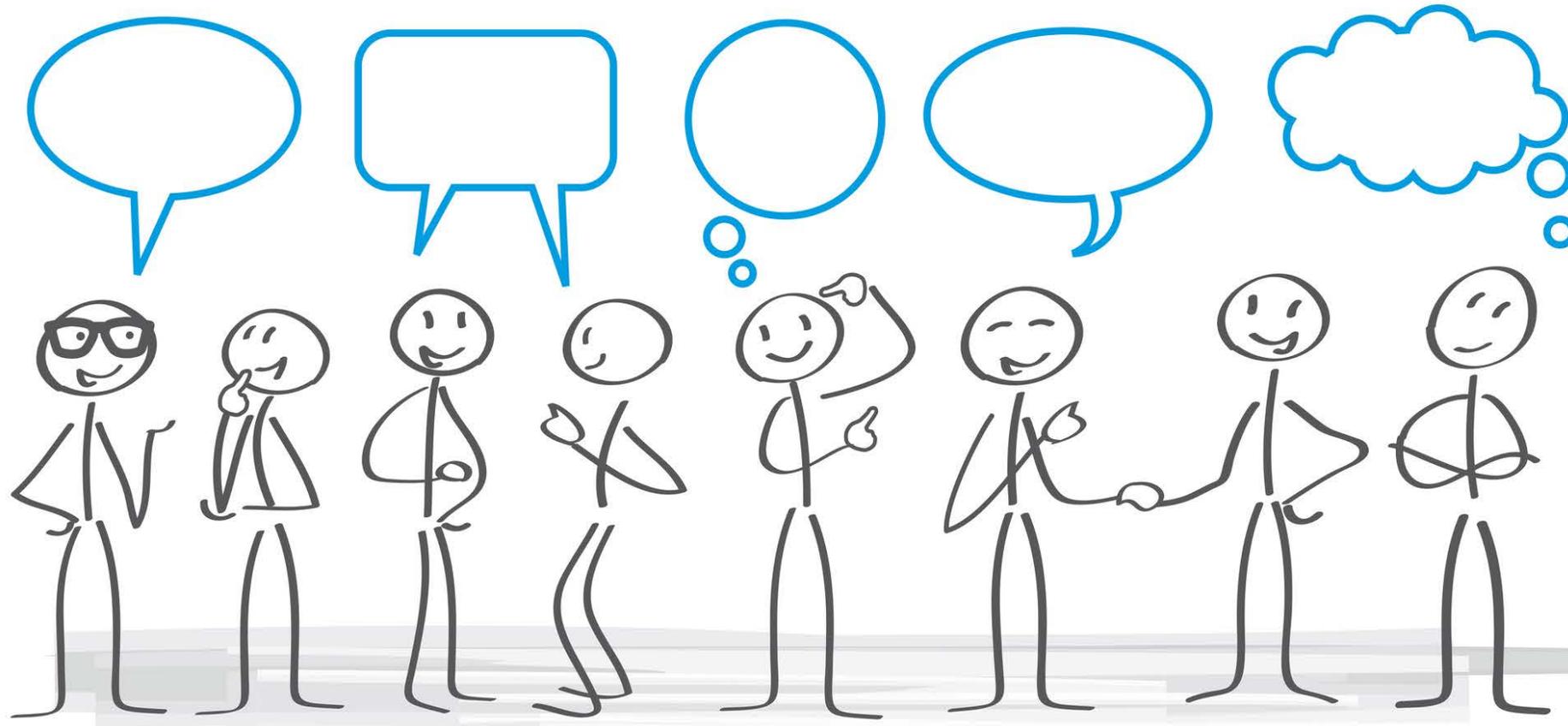
→ Verbindlichkeit?

Conclusio

Conclusio

- Unionsrechtskonformität?
- Nachschärfungen sowie weitere – verbindliche – Regelungen erforderlich

Fragen und Austausch



A modern, curved office lounge with large windows overlooking a city with domed buildings. The scene is bright and airy, with a white sofa and a glass coffee table in the foreground. The background shows a cityscape with several large, domed buildings, likely a government or institutional complex.

DORDA

We deliver clarity.